

Vorlage an den Landrat

Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats); Einführung eines Antrags auf Eintretensdebatte

2018/704

vom 20. August 2018

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2017 traten verschiedene vom Landrat am <u>15. Juni 2017</u> einstimmig beschlossene Änderungen der Geschäftsordnung des Landrates (GO, SGS 131.1) in Kraft.¹ Die meisten dienten der Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung; daneben wurden verschiedene Unklarheiten beseitigt oder Weiterentwicklungen der Praxis nachvollzogen.

Eine der wesentlichsten Änderungen war § 64 Absatz 1^{bis} mit folgendem Wortlaut: *«Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet keine Eintretensdebatte statt.»* – Diese von der Geschäftsleitung mit einer Effizienzsteigerung begründete neue Bestimmung gab in der vorberatenden Justiz- und Sicherheitskommission zu gewissen Diskussionen Anlass: Laut Kommissionsbericht wurde «teils skeptisch […] fest[gestellt], dass der Verzicht auf Eintretensdebatten bei Kommissionsentscheiden ohne Gegenstimme zu einer merklichen Änderung des Landratsbetriebs führen dürfte. Dabei wurde aber anerkannt, dass ein 'rituelles Schaulaufen' der Fraktionen wenig sinnvoll und effizient ist. Die neue Ausgangslage führt zu einer verstärkten Verpflichtung der Kommissionspräsidien, die allfälligen Streitpunkte einer Vorlage noch klarer als heute darzulegen.»

Tatsächlich hat die Anwendung der neuen Bestimmung den Ratsbetrieb deutlich effizienter gemacht. In den ersten drei Quartalen des Amtsjahres 2017/2018 gab es zu 34 unbestrittenen Landratsgeschäften keine Eintretensdebatte, weil der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt war. Wird eine Eintretensdebatte mit durchschnittlich 15 Minuten veranschlagt – was sehr zurückhaltend gerechnet ist, äussern sich doch in einer Eintretensdebatte i.d.R. alle Fraktionen, einige Einzelsprecher/innen und ein Mitglied des Regierungsrates –, so sind also bereits in den acht Monaten von August 2017 bis und mit März 2018 (13 Landratssitzungen) 8½ Stunden an Debattierzeit eingespart worden. Das entspricht 2½ zusätzlichen Abendsitzungen bzw. Sitzungsgeldern in der Höhe von rund CHF 38'000.

Im am 16. November 2017 von Daniel Altermatt eingereichten und am 14. Juni 2018 vom Landrat mit 51:25 Stimmen überwiesenen Verfahrenspostulat 2017/569 wird verlangt, «die Geschäftsordnung des Landrats derart anzupassen, dass ein Antrag auf Eintretensdebatte möglich ist.» Zu prü-

¹ Siehe Landratsgeschäft <u>2017/135</u>: <u>Vorlage</u> der Geschäftsleitung vom 23. März 2017 und <u>Bericht</u> der Justiz- und Sicherheitskommission vom 2. Juni 2017.



fen sei, «ob dies mit einfachem oder qualifiziertem Mehr erfolgen soll». Der Postulant anerkannte, dass die neue Regelung gemäss § 64 Absatz 1^{bis} GO «durchaus zu einer Steigerung der Efffizienz des Landrats beigetragen» habe. Aber es wäre sinnvoll und sachdienlich, dass beispielsweise zu einem «Gesetz mit [...] weitreichenden Konsequenzen überhaupt grundsätzlich diskutiert» werden könnte; als Beispiel führte er die Beratung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes am 2. November 2017 an.

Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, die Regelung habe sich grundsätzlich bewährt. Sie war aber bereit, das Verfahrenspostulat entgegenzunehmen und eine Vorlage zu unterbreiten, weil sie ebenfalls der Meinung ist, dass bei gewissen Geschäften das Bedürfnis der Fraktionen besteht, sich vor Beginn der Detailberatung grundsätzlich zu äussern, selbst wenn die Kommissionsanträge allgemein auf Zustimmung stossen und niemand Nichteintreten beantragen möchte. Von einer solchen Möglichkeit sollte aber nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden können, d.h. wenn eine deutliche Mehrheit des Rates eine Eintretensdebatte zulassen möchte.

2. Vorgeschlagene Lösung

Die Geschäftsleitung beantragt, § 64 Absatz 1^{bis} wie folgt neu zu formulieren:

1^{bis}. Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet eine Eintretensdebatte nur statt, wenn sie vom Landrat mit Zweidrittelmehr beschlossen wird. Über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte wird keine Diskussion geführt.

Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass weiterhin der Grundsatz gilt, über Geschäfte, zu denen der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt ist, keine Eintretensdebatte «um der Debatte willen» zu führen. Sollte es aber einer überwiegenden Ratsmehrheit – daher das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln – ein Anliegen sein, dass Fraktions- und Einzelsprecher/innen sich zu einem bestimmten Geschäft grundsätzlich äussern können, kann der Landrat auf Antrag hin eine Eintretensdebatte zulassen. Damit nicht über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte lange, ineffiziente Debatten geführt werden, soll festgelegt werden, dass darüber keine Diskussion geführt wird. Auf den Antrag folgt somit direkt die Abstimmung.

3. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat einstimmig, die Änderung der Geschäftsordnung zu beschliessen.

Liestal, 20. August 2018

Geschäftsleitung des Landrates

Der Landratspräsident: Hannes Schweizer

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

Anhang

Entwurf Geschäftsordnung

LRV 2018-704

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

L

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 17. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet eine Eintretensdebatte nur statt, wenn sie vom Landrat mit 2/3-Mehr beschlossen wird. Über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte wird keine Diskussion geführt.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

2 LRV 2018-704

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich